

Pastoreau, *Images du pouvoir et pouvoir des princes* (S. 227–234). – Jean-Philippe Genet hat die Zusammenfassung geliefert (*L'Etat Moderne: un modèle opératoire?*, S. 261–281) und eine Übersicht aller Kolloquiumsakten, der Arbeitsgruppen und ihrer schon erschienenen oder noch zu erwartenden Publikationen erstellt (*Documents et bibliographie de l'A.T.P. Genèse de l'Etat Moderne*, S. 305–350).

C.M.

---

Brigitte Janz, *Rechtssprichwörter im Sachsenspiegel. Eine Untersuchung zur Text-Bild-Relation in den Codices picturati* (Germanistische Arbeiten zu Sprache und Kulturgeschichte 13) Frankfurt am Main – Bern – New York – Paris 1989, Peter Lang, ISBN 3-631-42077-3, 586 S., DM 98. – Von den Bilderhss. des Sachsenspiegels sind noch vier überliefert. Davon sind zwei, die Dresdener (durch Karl von Amira) und die Heidelberger (durch Walter Koschorreck), facsimiliert und kritisch kommentiert worden. Für die sog. Wolfenbütteler Bilderhs. fehlte bis jetzt eine solche Bearbeitung. Dies soll nun durch Ruth Schmidt-Wiegand und ihre Schülerinnen nachgeholt werden. In diesem Rahmen ist nun die zu besprechende Diss. entstanden. Sie befaßt sich mit den Rechtssprichwörtern im Sachsenspiegel und zwar nicht nur mit deren Wortlaut, sondern „in Relation“ mit den entsprechenden Bildern aus den Bilderhss., wobei die Bilder der Wolfenbütteler Bilderhs. im Vordergrund stehen. Die Auffassungen über die Herkunft und Entstehung der Rechtssprichwörter haben sich in der Rechtsgeschichte stark gewandelt: Noch Hans Fehr (*Sprichwörter, Denksprüche und Redensarten im Spiegel des Rechts in: Schweizer Beiträge zum vierten internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung*, 1954, S. 49) glaubte, daß „sehr viele aus dem Volke stammen und daher Volksrecht verkörpern“. Ferdinand Elsener („Keine Regel ohne Ausnahme“ ... in: *Festschrift für den 45. deutschen Juristentag*, 1964, S. 23 ff.) und sein Schüler Albrecht Foth (*Gelehrtes römisch-kanonisches Recht in deutschen Rechtssprichwörtern*, Tübingen 1974) haben demgegenüber die Auffassung vertreten, daß sie aus gelehrten Kreisen stammen. Dieser Lehre schließt sich die Verfasserin an und erklärt deren Herkunft folgendermaßen: Durch wiederholte Anwendung eines Einzelurteils und dessen Anspruch auf Allgemeingültigkeit entsteht eine Rechtsregel. Kann dieser häufige Gebrauch, also Umlauf, nachgewiesen werden, so ist sie zum Rechtsspruchwort geworden (S. 27). Diese Charakteristik legt J. ihrer Auswahl der behandelten Rechtssprichwörter zugrunde. Sie ordnet die von ihr behandelten Rechtssprichwörter nach folgenden Kategorien, Rechtssprichwörter ohne Kommentar (von Eike von Repgow), solche, die auf inhaltlicher Ebene erläutert werden, solche, die begründet werden, solche, mit denen eine Regelung begründet wird, solche mit adversativer Erläuterung, solche, die eingeschränkt werden, solche, die vorher Gesagtes einschränken und schließlich solche, deren Regelungen abgelehnt werden. Die Unterscheidung erscheint zuweilen künstlich, die Abgrenzungen leuchten nicht immer ein. J. befolgt bei ihrer Darstellung des einzelnen Rechtsspruchwortes folgende Systematik: Charakterisierung als Rechtsspruchwort, sprachliche und rechtliche Beurteilung, bildliche Darstellung (mit entsprechendem Facsimile, falls vorhanden), deren Analyse und Schlußfolgerung. Dabei gelingt es J., neue Rechtssprichwörter zu